

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Esslingen am Neckar

Entsorgungssatzung

Neufassung vom 18.Dezember 2023

Änderung vom 18.November 2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.11.2024 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 Wassergesetz zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt sind die ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung unaufgefordert nachzuweisen.

§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis, jedoch mindestens einmal jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
 1. die Ausschlüsse in § 4 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 12 Abs. 7 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken;
 3. die Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und Sickeranlagen gemäß § 12 Abs. 11 und Abs. 12 entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens 14 Tage vor der erwarteten vollständigen Füllung zu erfolgen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers mit einem Entsorgungsfahrzeug zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen

Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Abwasserbeitrag

§ 7 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 27 Abwassersatzung Esslingen) erhoben.
- (2) Für die dezentral angeschlossenen Grundstücke wird entsprechend § 27 Ziffer 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) ein Klärbeitrag erhoben. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 30 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

III. Abwassergebühr

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

- (1) Für die Abfuhr und Entleerung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen bis einschließlich 8 m³ beträgt je Anfahrt 82,70 €.

2. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 8 m³ bis einschließlich 24 m³ beträgt je Anfahrt 163,21 €.
 3. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 24 m³ beträgt je Anfahrt 218,78 €.
 4. Die Zulage für eine Saugschlauchverlängerung bei einer Entfernung der geschlossenen Grube oder Kleinkläranlage vom Saugfahrzeug von mehr als 25 m beträgt je Anfahrt 30,63 €.
 5. Die Zulage bei erschwerter Zufahrt zur Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen bis einschließlich 8 m³ beträgt je Anfahrt 105,01 €.
 6. Die Zulage bei erschwerter Zufahrt zur Leerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 8 m³ beträgt je Anfahrt 210,03 €.
 7. Die Gebühr für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt je m³ Abwassermenge 12,68 €.
 8. Die Verwaltungsgebühr für Abfuhr und Entleerung beträgt je m³ Abwassermenge 7,82 €.
- (2) Für die Reinigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
1. Die Gebühr für die Reinigung beträgt je m³ Abwassermenge 3,18 €.
 2. Die Verwaltungsgebühr für die Reinigung beträgt je m³ Abwassermenge 0,85 €.
- (3) Wurde für das Grundstück, für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung ein Beitrag erhoben, beträgt die Erstattung je Kubikmeter Abwassermenge 2,21 €.
- (4) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i.V. mit § 12 Abs. 7 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 18.11.2024

gez.

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister